



NATURA Erhaltung 2000 unseres Naturerbes



AMT FÜR AMTLICHE
VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg



EUROPÄISCHEN KOMMISSION
GD XI, Umwelt, Nukleare, Sicherheit
und Katastrophenschutz

Inhalt

Ein reiches, aber empfindliches Naturerbe	2
Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt	4
“NATURA 2000”, eine bedeutende Herausforderung für die Union	8
Maßnahmen außerhalb von “NATURA 2000”	12



Für einen verantwortungsbewußten Umgang mit unserem Naturerbe

Die gegenseitige Achtung der vielfältigen Kulturen macht den Reichtum der Europäischen Union aus. Hierzu gehört auch die biologische Vielfalt, deren biologischer, ästhetischer und genetischer Wert unschätzbar ist. Sie stellt ein Naturerbe dar, mit dem wir entsprechend unserer moralischen Verpflichtung verantwortungsbewußt umgehen müssen, um es an künftige Generationen weitergeben zu können. Dieses Naturerbe ist zwar noch reichhaltig, aber empfindlich. Die Sicherstellung seines Fortbestandes ist daher ein vorrangiges Anliegen der Union.

Seit Anfang der 70er Jahre ist der Naturschutz ein zentrales Anliegen der Umweltpolitik der Europäischen Union. Mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume wurden Rechtsvorschriften für den Schutz seltener und bedrohter Arten geschaffen. Mehr als 250 Mio. ECU wurden im Rahmen der gemeinsamen Finanzierung der Gemeinschaft für die Realisierung Hunderter von Naturschutzvorhaben in allen Mitgliedstaaten aufgewendet.

Aufgrund einer Entscheidung des Ministerrates wird sich die Union nunmehr einer großen Herausforderung stellen: An der Schwelle zum nächsten Jahrtausend soll das Netz “NATURA 2000” geschaffen werden, das aus Gebieten besteht, die auf Gemeinschaftsebene geschützt sind, und dem eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung der natürlichen Ressourcen zukommen wird.

Um den Erfolg dieses Gemeinschaftsvorhabens sicherzustellen, wurde beschlossen, daß jeder Mitgliedstaat selbst darüber entscheidet, wie er die notwendigen Schutzmaßnahmen auf seinem Staatsgebiet umsetzt. Der Entscheidungsprozeß muß jedoch sowohl wissenschaftlichen als auch wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungen Rechnung tragen. Der Erfolg von “NATURA 2000” ist somit ohne die volle Mitwirkung und Unterstützung aller beteiligten Partner undenkbar.

Die Schaffung des Netzes “NATURA 2000” bietet ferner die einzigartige Gelegenheit, zu zeigen, daß Umwelthanliegen in andere Bereiche der Politik einbezogen werden können. Der Naturschutz ist Bestandteil der Raumordnung. Er ist mit vielen Wirtschaftstätigkeiten vereinbar und kann sogar zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen.

Ich hoffe, daß der Leser in dieser Broschüre alle Informationen findet, die für ein besseres Verständnis der Anliegen und Zielsetzungen des Netzes “NATURA 2000” erforderlich sind. Damit soll nicht zuletzt der Dialog über die zu schützenden Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gefördert werden. ■



Unser Naturerbe : reich, aber empfindlich

Mit einer Fläche von mehr als 3 Mio. km² und einer Bevölkerung von 370 Mio. Einwohnern machen die fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union den größten Teil Westeuropas aus. Die klimatischen Unterschiede sowie die Verschiedenheit der Böden, Topographie und menschlichen Aktivitäten haben eine große Vielfalt natürlicher und naturnaher Lebensräume zur Folge, in denen eine Vielzahl von Arten lebt.

So gibt es in der Europäischen Union mehrere Tausend Lebensraumtypen, in denen 150 Säugetier-, 520 Vogel-, 180 Reptilien- und Amphibien-, 150 Fisch-, 10 000 Pflanzen- und mindestens 100 000 Wirbellosenarten⁽¹⁾ leben. Diese Zahlen belegen den unermesslichen Reichtum des europäischen Naturerbes, der für die Vielfalt der Lebensformen, die Schönheit der Landschaften, aber auch für eine bestimmte Lebensqualität steht.

Bedrohte Tier- und Pflanzenarten

Trotz der im Rahmen der Naturschutzpolitik der Mitgliedstaaten erzielten Erfolge nehmen die Populationen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten ständig ab. Von diesem schnellen und anhaltenden Rückgang sind nicht nur seltene Arten betroffen. In neueren Untersuchungen wurde eine starke Verringerung der Populationen gemeiner Arten wie der Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) oder der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt.

Heute sind die Hälfte der Säugetierarten und ein Drittel der Reptilien-, Fisch- und Vogelarten bedroht. Die marinen Arten (Mönchsrobben, Schildkröten usw.), die unter der Umweltverschmutzung und den mit dem Fischfang zusammenhängenden Problemen zu leiden haben, gehören zu den Arten, die am stärksten gefährdet sind. Der Dünnschnabel-Brachvogel und der Gemeine Stör sind so selten geworden, daß ihr Überleben in naher Zukunft fraglich ist. Bei den Pflanzen sind nahezu 3000 Arten bedroht und 27 im Aussterben begriffen.

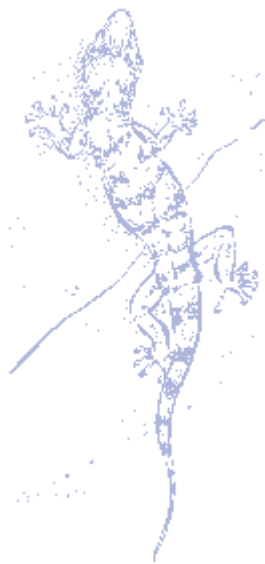
Rückgang der natürlichen Lebensräume

Der spektakuläre Schwund zahlreicher Arten ist vor allem auf die Zerstörung der für ihr Überleben wichtigsten natürlichen Habitate zurückzuführen. Innerhalb weniger Jahrzehnte hat die Intensivierung zahlreicher Tätigkeiten des Menschen - Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Energiewirtschaft, Verkehrswesen und Tourismus - zum Verlust bzw. zur Zersplitterung der natürlichen Lebensräume geführt, wodurch den wildlebenden Pflanzen- und Tierarten wenig Raum gelassen wurde bzw. sie auf einen kleinen Teil des Gebiets der Gemeinschaft zurückgedrängt wurden.

Die Flußökosysteme und Mündungsgebiete, die für zahlreiche Arten lebenswichtig sind, wurden in ganz Europa stark beeinträchtigt. Andere ökologisch äußerst wertvolle Lebensräume machen nur noch einen geringen Anteil der ursprünglichen Fläche aus. Bei den Heide-, Steppen- und Moorlandschaften war je nach Mitgliedstaat ein Rückgang um 60 bis 90 % zu verzeichnen. In Frankreich, Italien und Spanien sind die Dünen seit Anfang dieses Jahrhunderts um 75 % zurückgegangen.

Jahrhundertlang wurden durch die Land- und Weidewirtschaft naturnahe Lebensräume gestaltet und erhalten. Ihre Aufgabe sowie die Landflucht haben zu einer allgemeinen Verarmung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt geführt. ■

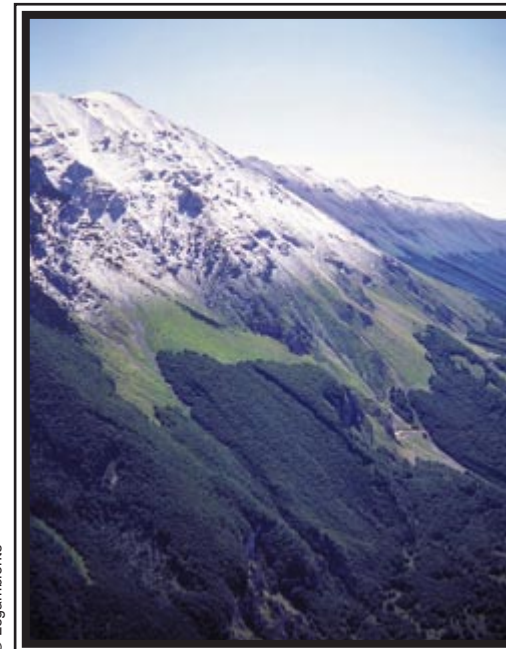
⁽¹⁾ Environment in the European Union 1995, Report for the review of the Fifth Environmental Action Programme - European Environment Agency, EEA Copenhagen, 1995.



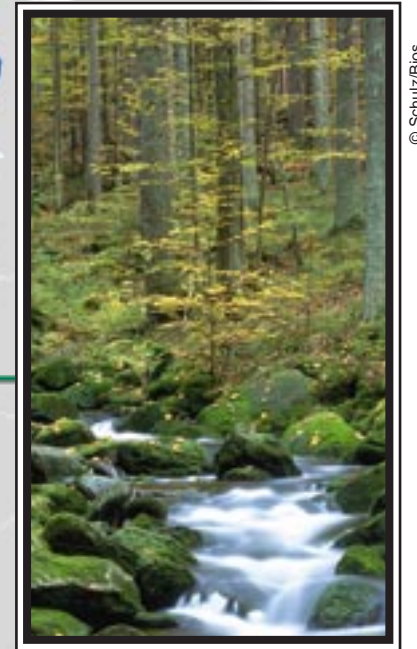
© Halleux/Bios



© Norberg



© Legambiente



© Schulz/Bios



© Patrimonto



© Feve/Bios

■ Atlantische biogeographische Region

■ Boreale biogeographische Region

■ Alpine biogeographische Region

■ Kontinentale biogeographische Region

■ Mediterrane biogeographische Region

■ Makaronesische biogeographische Region

Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt

⁽¹⁾Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

⁽²⁾Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Zur Förderung eines angemesseneren Umgangs mit dem Naturerbe hat sich die Gemeinschaft zunehmend für die Erhaltung der Natur auf ihrem Gebiet engagiert. 1973 wurden die entsprechenden Schwerpunkte im Rahmen des Ersten Aktionsprogramms für den Umweltschutz festgelegt. Zehn Jahre danach wurden spezielle Finanzierungsinstrumente für den Naturschutz geschaffen.

Durch die mehrmalige Überarbeitung der Verträge wurden die rechtlichen Grundlagen dieser Politik gestärkt. 1992 wurde mit dem Vertrag von Maastricht die Verpflichtung bestätigt, den Umweltschutz in alle Bereiche der Politik der Europäischen Union zu integrieren. Der Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt gehören zu den zentralen Handlungsfeldern des Fünften Aktionsprogramms für den Umweltschutz.

Die Tätigkeiten der Gemeinschaft in diesem Bereich basieren auf zwei Rechtsvorschriften: auf der "Vogelschutzrichtlinie" ⁽¹⁾ und auf der "Habitat-Richtlinie" ⁽²⁾. Diese Rechtsakte sehen die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vor, insbesondere durch die Schaffung eines europaweiten Netzes geschützter Gebiete.

Die Vogelschutzrichtlinie - ein erster Schritt zur Eindämmung des Artenrückgangs

Ziel der im Jahr 1979 erlassenen "Vogelschutzrichtlinie" ist der langfristige Schutz und die Erhaltung wildlebender Vögel und ihrer Lebensräume in der Gemeinschaft.

Die Mitgliedstaaten sind für den Erhalt all dieser Vogelarten, insbesondere der Zugvögel, welche ein gemeinsames Erbe aller Europäer sind, verantwortlich. Sie sind gleichermaßen zum Schutz der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Vögel verpflichtet.

Für 181 Vogelarten, die aufgrund ihres geringen Bestandes bzw. ihrer begrenzten Verbreitung

bedroht sind, gelten besondere Schutzmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten müssen die am besten geeigneten Gebiete als besondere Schutzgebiete ausweisen. Zu den Vogelarten, die von diesen Maßnahmen profitieren, gehören u.a. auch so bekannte Arten wie Weißstorch, Kranich oder Gänsegeier.

Obwohl inzwischen mehr als 1 600 Gebiete mit einer Fläche größer als die Benelux-Staaten (über 100 000 km²) als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden, gibt es in den meisten Mitgliedstaaten noch viele Gebiete von ornithologischem Interesse, die es zu schützen gilt.

Die Habitat-Richtlinie - ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

Diese Richtlinie wurde 1992, dem Jahr des "Erdgipfels" von Rio, erlassen, und stellt die wichtigste Rechtsvorschrift der Gemeinschaft zum Erhalt der biologischen Vielfalt dar. Sie beinhaltet die Verpflichtung zum Schutz von Lebensräumen und Arten, die von gemeinschaftlichem Interesse sind. Jeder Mitgliedstaat muß in seinem Land Gebiete benennen, die für die Erhaltung der in der Richtlinie genannten Lebensräume und Arten wichtig sind und ist verpflichtet, diese als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für diese Schutzgebiete gelten Rechtsvorschriften bzw. vertragliche Vereinbarungen, und gegebenenfalls werden Bewirtschaftungspläne aufgestellt, die ihre langfristige Erhaltung ermöglichen sollen, wobei den Tätigkeiten des Menschen mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird.

Die von den Mitgliedstaaten gemäß der Habitat-Richtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete bilden das europäische Netz "NATURA 2000", zu dem auch die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete gehören.

Jeder Mitgliedstaat kann selbst bestimmen, welche Mittel er auf seinem Gebiet zur Bewältigung dieser kollektiven Aufgabe einsetzt. Die Kommission unterstützt ihrerseits die Einrichtung des Netzes und überprüft die Verwirklichung der gemeinschaftlich festgelegten Ziele. ■



Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Hierbei handelt es sich um Lebensraumtypen, deren natürliches Verbreitungsgebiet innerhalb der Gemeinschaft sehr klein bzw. stark zurückgegangen ist, d.h. unter anderem um Moore, Heiden, Dünen, Küsten- bzw. Süßwasserhabitate, aber auch um außergewöhnliche und für eine der sechs biogeographischen Regionen der Europäischen Union repräsentative Landschaften (alpine Lärchenwälder, Salzwiesen an den Küsten des Atlantiks usw.). In der Richtlinie sind insgesamt 200 natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen.

Zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse gehören alle vom Aussterben bedrohten bzw. im Aussterben begriffenen Arten ebenso wie einige endemische Arten. In der Richtlinie sind rund 200 Tierarten und mehr als 500 Pflanzenarten aufgeführt, deren Lebensräume geschützt werden müssen. Um den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, gilt für bestimmte Arten, die in die Kategorie der Arten von gemeinschaftlichem Interesse fallen, eine Ausnahmebestimmung für den Fall, daß ihre Populationen stabil sind (z.B. der Luchs in Finnland).

Sofortmaßnahmen für bestimmte prioritäre Lebensräume und Arten

Die Europäische Union besitzt eine besondere Verantwortung bei der Erhaltung natürlicher Lebensräume, deren Fortbestand bedroht ist (z.B. Posidonia-See graswiesen, Lagunen, Auenwälder), sowie der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Arten (z.B. Vielfraß, Mönchsrobbe). Für diese prioritären Lebensräume und Arten müssen dringliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Das europäische Netz "NATURA 2000" soll eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der prioritären Lebensräume, umfassen und somit allen Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse einen ausreichenden Schutz bieten, um ihren Fortbestand langfristig zu gewährleisten.

Seit dem Inkrafttreten der beiden Richtlinien hat sich die Situation einiger Lebensräume und Arten geändert. Wissenschaftler müssen daher die getroffenen Maßnahmen auswerten, um der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten eine Anpassung der Durchführungsbestimmungen der Richtlinien nach Beratung von Fachausschüssen (Habitat- und Ornis-Ausschuß) zu ermöglichen. ■



© Thauront



Die Habitat-Richtlinie in Stichworten

Begriffsbestimmungen

- Art. 1** Wichtige Begriffe : u.a. Erhaltungszustand, Lebensraumtypen und Arten, die prioritär oder von gemeinschaftlichem Interesse sind.
- Art. 2** Ziele der Richtlinie



Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

- Art. 3** Beschreibung des Netzes "NATURA 2000"
- Art. 4** Erstellung der nationalen Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC)
- Art. 5** Rolle des Rates bei der Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Vorlage eines Vorschlags durch die Kommission
- Art. 6** Schutzmaßnahmen und Bewirtschaftungspläne in den besonderen Schutzgebieten
- Art. 7** Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete der Vogelschutzrichtlinie
- Art. 8** Erhaltungsmaßnahmen und finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft



© Pemo/Bios

Artenschutz

- Art. 12 bis 16** Schutzmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten



© Roche/Bios

Sonstige Bestimmungen

- Art. 20 bis 21** Rolle des Habitat-Ausschusses
- Anhang I** Natürliche und halbnatürliche Lebensräume, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
- Anhang II** Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
- Anhang III** Kriterien für die Auswahl der Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können
- Anhang IV** Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten
- Anhang V** Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme und Nutzung kontrolliert erfolgt
- Anhang VI** Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung



“NATURA 2000”, eine große Herausforderung für die Union

Die Schaffung des Netzes “NATURA 2000” stellt den Eckpfeiler der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und eine große Herausforderung für die fünfzehn Mitgliedstaaten dar. Wirksame Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Gebiete sind ein umfangreiches Unterfangen, das zum einen die Mitwirkung aller Beteiligten auf nationaler und lokaler Ebene und zum anderen eine genaue Auswahl der Gebiete auf Gemeinschaftsebene erfordert. Zur Verwirklichung dieses großangelegten Vorhabens müssen die Europäische Kommission und die fünfzehn Mitgliedstaaten in drei Stufen vorgehen.

Erstellung der nationalen Listen - die Vorbereitungsphase

Die Lebensräume und Arten, die unter die Habitat-Richtlinie fallen, werden als europaweit bedroht bzw. potentiell gefährdet anerkannt. Der Kenntnisstand über ihre Lage und ihren Erhaltungszustand variiert jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten. Daher sieht die erste Phase des Verfahrens zur Ausweisung von Schutzgebieten vor, daß jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene eine genaue wissenschaftliche Bewertung aller Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vornimmt. Auf dieser Grundlage werden die wichtigen Gebiete ermittelt und in Form einer nationalen Liste vorgeschlagen, die der Europäischen Kommission vorgelegt wird.

Die Gebiete werden anhand gemeinsamer Kriterien einer Vorauswahl unterzogen : Repräsentativität, ökologischer Wert des Lebensraumes,

Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art, Grad der Isolierung der in dem Gebiet vorkommenden Population von ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, Fläche der Gebiete usw.

Ermittlung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - die Konzertierungsphase

In der zweiten Phase werden mit Hilfe des Thematischen Zentrums für Naturschutz der Europäischen Umweltagentur jene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ermittelt, die das Netz “NATURA 2000” bilden sollen. Die Auswahl erfolgt durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Jedes Gebiet, das in einer nationalen Liste vorgeschlagen wurde, wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt : relativer Wert des Gebietes, Bedeutung für die Zugwege, Zugehörigkeit zu einem zusammenhängenden, grenzüberschreitenden Ökosystem, Gesamtfläche, Vorhandensein verschiedener Lebensraumtypen und Arten sowie Einzigartigkeit innerhalb einer bestimmten biogeographischen Region. Die in den nationalen Listen aufgeführten Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen bzw. Arten aufweisen, werden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.

Falls ein Mitgliedstaat die Aufnahme eines außergewöhnlichen Gebietes in die Liste versäumt hat, kann die Europäische Kommission die nachträgliche Aufnahme vorschlagen, wenn anhand wissenschaftlicher Daten nachgewiesen werden kann, daß das Gebiet für den Fortbestand der in den europäischen Richtlinien genannten

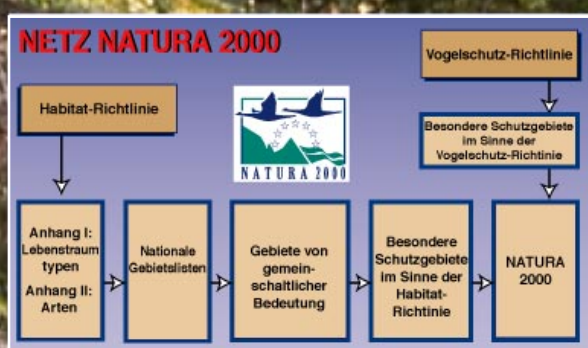
Lebensraumtypen oder Arten unerlässlich ist. Nach einer Abstimmung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat obliegt die endgültige Entscheidung dem Ministerrat der Europäischen Union im Einstimmigkeitsverfahren.

Ausweisung der besonderen Schutzgebiete - die Schlußphase

Wenn einem Gebiet gemeinschaftliche Bedeutung zuerkannt wird, muß der betreffende Mitgliedstaat es innerhalb einer Frist von sechs Jahren, d.h. spätestens bis zum Jahr 2004, als besonderes Schutzgebiet ausweisen. Dabei sind die Gebiete als vorrangig zu behandeln, die am stärksten bedroht sind bzw. deren Erhaltung besonders wichtig ist. Die Mitgliedstaaten nützen die Sechsjahresfrist dazu, die erforderlichen Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in diesen Gebieten schrittweise umzusetzen.

Sonderfall Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie sieht ebenfalls vor, daß bestimmte Gebiete zur Erhaltung der Lebensräume der am stärksten bedrohten Vogelarten sowie Zugrügeln ausgewiesen werden, wobei besonderer Wert auf den Schutz der Feuchtgebiete gelegt wird. Im Unterschied zur Habitat-Richtlinie werden diese Gebiete von den Mitgliedstaaten allerdings in nur einer Etappe als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und dann direkt in das Netz “NATURA 2000” aufgenommen. Die Schutzziele ähneln denen, die für die besonderen Schutzgebiete der Habitat-Richtlinie festgelegt wurden. ■



Fragen zu "NATURA 2000"

Sollen durch "NATURA 2000" Schutzgebiete für bedrohte Arten und Lebensräume geschaffen werden?



© Kovacs

Die Habitat-Richtlinie dient dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Ihr Ziel ist der Erhalt der biologischen Vielfalt unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und regionaler Anforderungen. Das Netz "NATURA 2000" erhebt daher nicht den Anspruch, Naturschutzgebiete zu schaffen, in denen jegliche Tätigkeit des Menschen generell untersagt ist. Für die Bewahrung der biologischen Vielfalt in den ausgewiesenen Schutzgebieten kann es erforderlich sein, bestimmte Tätigkeiten des Menschen beizubehalten, wenn nicht sogar zu fördern. So müssen z.B. bestimmte Grünlandtypen gemäht bzw. beweidet werden, um nicht brach zu fallen, da dies einen Verlust gefährdeter Arten zur Folge hätte.

Die Tätigkeiten des Menschen müssen jedoch mit den Erhaltungszielen der ausgewiesenen Schutzgebiete vereinbar sein. Die Mitgliedstaaten müssen daher bei ihren Bewirtschaftungsmaßnahmen jede in dem Gebiet ausgeübte Tätigkeit prüfen, um eine Beeinträchtigung der Lebensräume oder eine Gefährdung der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, zu verhindern.

Wie müssen die Schutzgebiete "NATURA 2000" verwaltet werden?

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Managementpläne, die eigens für die Gebiete aufgestellt werden oder in andere Entwicklungspläne integriert sind, scheinen hierfür am besten geeignet. Sie ermöglichen die Festlegung von Zielen, die Vorwegnahme und Lösung möglicher Schwierigkeiten mit den Eigentümern oder Nutzern der Gebiete, die Auswahl der Mittel sowie eine langfristige Planung der Erhaltung des betreffenden Gebiets.

Die Wahl der Methoden und der zu ergreifenden Maßnahmen ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Unabhängig davon, ob die Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sind, müssen sie jegliche Verschlechterung der Lebensräume verhindern bzw. eine Wiederherstellung ermöglichen.



© Thauront

Kann in einem Gebiet nach seiner Ausweisung als "NATURA 2000" noch ein Projekt oder eine neue Tätigkeit zugelassen werden?

Diese Frage ist in Artikel 6 eindeutig geregelt: Neue Pläne bzw. neue Projekte, die ein "NATURA 2000"-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, müssen den ökologischen Erfordernissen, welche für die Aufnahme des Gebiets in das Netz ausschlaggebend waren, Rechnung tragen. Daher ist eine geeignete Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich. Sofern aus den Ergebnissen dieser Prüfung keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet hervorgehen, steht der Genehmigung der jeweiligen Tätigkeit durch die einzelstaatlichen Behörden nichts entgegen.

Falls die Prüfung negativ ausfällt und keine Alternativlösung vorhanden ist, kann die betreffende Aktivität nur dann ausgeübt werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. In einem solchen Fall ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und unterrichtet die Europäische Kommission hiervon. Handelt es sich jedoch um ein Gebiet, das prioritäre Lebensraumtypen oder Arten umfaßt, so kann eine Genehmigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nur im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt erfolgen. Falls andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, wird die Kommission um eine Stellungnahme gebeten.

Sind die mit "NATURA 2000" verbundenen Bewirtschaftungskosten bereits jetzt absehbar?

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie veranschlagt jeder Mitgliedstaat die Höhe der Mittel, die für die Erhaltung der Gebiete mit prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten erforderlich sind, und teilt dies der Europäischen Kommission mit, die sich ihrerseits an der Finanzierung der für die "NATURA 2000"-Gebiete unerlässlichen Schutzmaßnahmen beteiligt.

Seit Anfang der 80er Jahre finanziert die Europäische Kommission Naturschutzvorhaben in den Mitgliedstaaten. Der derzeitige Gemeinschaftsfonds LIFE trägt durch die Finanzierung von Maßnahmen in künftigen Gebieten des Netzes bereits zur Einrichtung von "NATURA 2000" bei. Diese Mittel werden jedoch nicht ausreichen, um alle Gebiete des Netzes zu berücksichtigen.

Weitere Mittel müssen durch die Integration der Umweltpolitik in die anderen Bereiche der Gemeinschaftspolitik aufgebracht werden. Die Agrarumweltprogramme leisten bereits jetzt einen finanziellen Beitrag zur Bewirtschaftung wertvoller Gebiete durch Landwirte. Die Strukturfonds, der Kohäsionsfonds und mehrere Gemeinschaftsinitiativen fördern ebenfalls die wirtschaftliche Nutzung von natürlichen Lebensräumen. ■



© Pajard



© Dham

Maßnahmen außerhalb von "NATURA 2000"

Durch die Förderung des Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sowie von verbindenden Landschaftselementen belegt die Europäische Kommission die Glaubwürdigkeit der Union hinsichtlich der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen.

Im Bereich des Naturschutzes stellen die Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie den zentralen Beitrag der Gemeinschaft zum Erhalt der biologischen Vielfalt gemäß der Konvention von Rio (1992) bzw. der Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (1979) dar. Sie entsprechen gleichfalls den allgemeinen Grundsätzen speziellerer Übereinkommen wie der Konvention über die Erhaltung der Feuchtgebiete (Ramsar, 1971) und der Konvention über die Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonn, 1979) oder stärker regional ausgerichteten Abkommen - der Konventionen von Helsinki für das Ostseegebiet (1974), von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers (1976) sowie der Alpenschutzkonvention (1991).



© Dejonghe/Quetzal



Die Schaffung von "NATURA 2000" fügt sich in die allgemeine Umweltpolitik der Europäischen Union ein.

Gemäß ihren beim Umweltgipfel 1992 in Rio eingegangenen Verpflichtungen entwickelt die Union eine Vielzahl von Instrumenten mit dem Ziel, die Verantwortung für die Umwelt in allen relevanten Tätigkeitsbereichen und auf allen Ebenen der Gesellschaft zu fördern: Berücksichtigung umweltpolitischer Belange im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, Umweltzeichen der Industrie, Umweltverträglichkeitsprüfungen usw.

Ferner engagiert sich die Union zunehmend bei internationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere mit ihren mittel- und osteuropäischen Nachbarstaaten. ■

Wenn Sie über die Arbeit der Europäischen Kommission im Bereich des Naturschutzes auf dem laufenden gehalten werden möchten, schicken Sie Ihre vollständige Anschrift mit Angabe der gewünschten Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch) an folgende Adresse:

Europäische Kommission
GD XI.D.2 - Naturschutz,
Küstengebiete und
Fremdenverkehr
TRMF 02/04
200 rue de la Loi
B - 1049 BRÜSSEL
Fax : 0032-2-2969556

Sie erhalten dann dreimal jährlich unentgeltlich das Informationsschreiben "NATURA 2000".

Informationen bekommen Sie auch über den INTERNET-Server der Kommission unter:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg11/dg11home.html>